FÖRDERVEREIN E. V.
der Ernst-Pinkert-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig

S A T Z U N G

Präambel

Jegliche Diskriminierung eines Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für weitere Texte, die diese Satzung näher konkretisieren, wie z.B. für die Geschäftsordnung.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

FÖRDERVEREIN E. V. der Ernst-Pinkert-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig

Sitz des Vereins ist: 04318 Leipzig, Martinstr. 7.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Zwecke des Vereins

Der FÖRDERVEREIN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen, förderungswürdige Veranstaltungen und Einrichtungen im Rahmen des Schulbetriebes der 25. Grundschule in Leipzig zu unterstützen, für die der Schulträger nicht in ausreichendem Maße aufkommen kann (z.B. bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1)
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2)
Durch die Abgabe des unterschriebenen Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

(3)
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schuljahresende erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid, wenn das Mitglied

- gegen die Satzung grob verstößt,
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
- seinen Zahlungsverpflichtungen mit dem Rückstand von zwei Schuljahresbeiträgen nicht mehr nachgekommen ist.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 4 – Beiträge und Spenden

Die Höhe des Schuljahresbeitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Die Mindesthöhe wird in der Geschäftsordnung festgehalten. Spenden sind zur Durchführung der Vereinsziele dem Vereinsvermögen hinzuzufügen.

§ 5 – Vorstand

(1)
Der Vorstand besteht aus dem / der:

- Vorsitzenden und
- stellvertretenden Vorsitzenden.

(2)
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben.

(3)
Die beiden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Vertretungsbefugnis auf ein einzelnes Vereinsmitglied delegiert werden.

(4)
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(5)
Die Wahl zum Vorstand findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

(6)
Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorstand unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen. Darunter fällt zum Anfang des Geschäftsjahres die Schuljahreshauptversammlung.

Die Schuljahreshauptversammlung beschließt über:
- den Schuljahresbericht des / der Vorsitzenden,
- den Kassenbericht,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre,
- die Wahl des Kassenwarts / der Kassenwartin alle zwei Jahre und
- die Wahl der zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen alle zwei Jahre.

(2)
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen elektronisch oder schriftlich einberufen werden.

(3)
Die Einladung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher elektronisch zugegangen sein.

(4)
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5)
Bei Abstimmung und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(6)
Die Wahl des Vorstandes, des Kassenwarts / der Kassenwartin und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit.

(7)
Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
- die Änderung und Ergänzung der Satzung und Geschäftsordnung,
- die Festsetzung des Mindest-Schuljahresbeitrages,
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(8)
Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss weiterhin Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und Protokollführers enthalten.

§ 7 – Geschäftsjahr

(1)
Das Geschäftsjahr ist mit dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 das Schuljahr. Dieses ist bindend für alle nachgeordneten, in der Geschäftsordnung geregelten Belange (Mitgliedsbeiträge, Förderperioden, Wahlen). Ein Schuljahr dauert in Sachsen laut §33 SächsSchulG[1] vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(2)
Bei der Umstellung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr zum Schuljahr oder umgekehrt wird die laufende Wahlperiode verkürzt.

(3)
Für steuerliche Belange werden die Haushaltsbücher kalenderjahresweise geführt.

§ 8 – Kassengeschäfte

(1)
Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart / von der Kassenwartin und mindestens einem Vorstandsmitglied geführt, die jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorlegen.

(2)
Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer / Prüferinnen können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 9 – Einnahmen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 – Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigenden Geschäften zum Ausdruck bringen.

[1] Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist

§ 11 – Auflösung

Über den Antrag zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 – Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, die Stadt Leipzig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 – Änderung von Satzung und Geschäftsordnung

(1)
Zur Ergänzung der Satzung hat die Mitgliederversammlung dem Verein eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist den Vereinsmitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.

(2)
Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:
- die Höhe des Mindest-Schuljahresbeitrages
- die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes
- die Abläufe bei Abstimmungen und Wahlen

(3)
Zur Änderung der Satzung wie auch zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(4)
Über Satzungsänderungen wie auch über die Einführung und Änderung einer Geschäftsordnung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungs- bzw. Geschäftsordnungstext, sowie eine Vergleichsversion, beigefügt wurden.

(5)
Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.01.2006 beschlossen und wurde bis dato mehrfach geändert. Die letzte Änderung fand am 27.01.2025 statt.

Stand: 27.01.2025

**Beschluss der Satzung des FÖRDERVEREIN E.V.
der Ernst-Pinkert-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig
Martinstr. 7, 04318 Leipzig**

In der Sitzung vom 27.01.2025 beschließen die nachstehenden Vereinsmitglieder die neue Satzung des FÖRDERVEREIN E.V. Ernst-Pinkert-Schule – Grundschule der Stadt Leipzig

01.	
02.	
03.	
04.	
05.	
06.	
07.	
08.	
09.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	